

Gleichbehandlungsbericht 2023

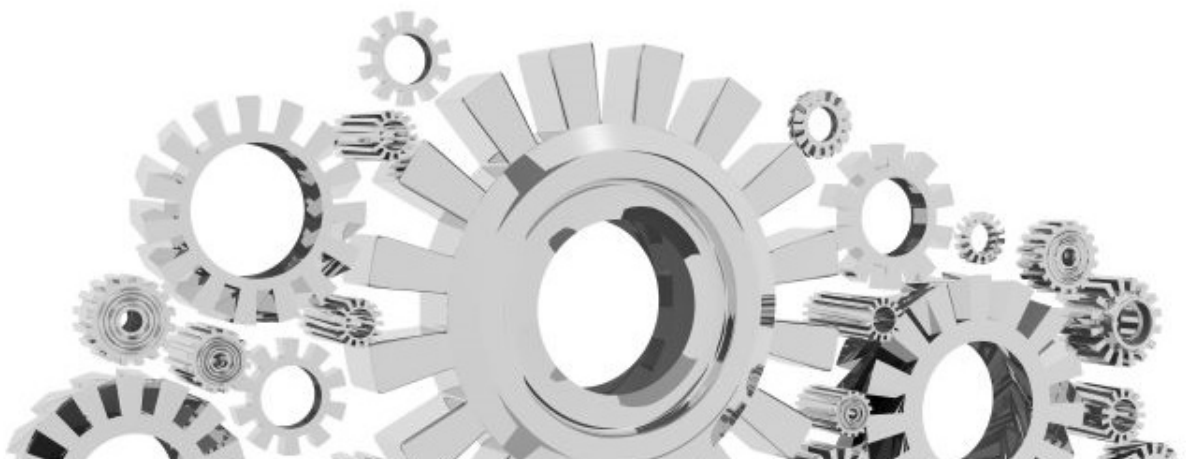
von der

EWE NETZ GmbH

EWE GASSPEICHER GmbH

Jährlicher Bericht über die bis zum 31.12.2023
getroffenen Maßnahmen zur
diskriminierungsfreien Ausübung des
Speicher- und Netzbetriebes

Oldenburg, 27. März 2024



I.	Präambel.....	3
II.	Rechtsgrundlage	4
III.	Selbstbeschreibung des vertikal integrierten Unternehmens.....	5
1.	EWE-Konzern	5
	a) <i>EWE AG</i>	<i>6</i>
	b) <i>EWE VERTRIEB GmbH</i>	<i>7</i>
	c) <i>EWE TRADING GmbH.....</i>	<i>7</i>
2.	Aufbau der EWE NETZ GmbH.....	8
3.	Aufbau der EWE GASSPEICHER GmbH.....	12
IV.	Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netz-	13
	und Speichergeschäfts	13
1.	EWE NETZ	13
	a) <i>Umgang mit wirtschaftlich sensiblen Daten (z.B. Preisblätter).....</i>	<i>13</i>
	b) <i>Zusammenarbeit mit der Unternehmensleitung</i>	<i>14</i>
	c) <i>Informatorisches Unbundling im IT-Umfeld</i>	<i>14</i>
	d) <i>REGIS – Regulierungsmanagementsystem</i>	<i>15</i>
2.	EWE GASSPEICHER	15
V.	Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements	16

1.	Der Gleichbehandlungsbeauftragte.....	16
2.	Gleichbehandlungsprogramm und Schulungskonzept.....	16
3.	Überwachungstätigkeit des Gleichbehandlungsbeauftragten im Berichtszeitraum abgestellte Verstöße gegen die Unbundling-Vorgaben ..	18
VI.	Geschäftsprozesse	19
1.	Marktpartnerkommunikation.....	19
2.	Verbraucherbeschwerden.....	19
3.	Ladesäuleninfrastruktur	20
4.	Wasserstoff.....	20

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 - Geschäftsbereiche des EWE-Konzerns (Stand 2023)	5
Abbildung 2 - Darstellung des EWE NETZ-Netzgebiets.....	8

Anlagen

Anlage 1 – Organisationsstruktur der EWE Gesellschaften

I. Präambel

Mit diesem Bericht kommen die EWE NETZ GmbH (im Folgenden: EWE NETZ) und die EWE GASSPEICHER GmbH (im Folgenden EWE GASSPEICHER) ihrer Verpflichtung aus §§ 7a Abs. 5 und 7b i.V.m. 7a Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) nach. Hiernach sind vertikal integrierte Unternehmen dazu verpflichtet, für die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs, sowie für die mit dem Speicherbetrieb befassten Mitarbeiter, ein Programm mit verbindlichen Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausgestaltung des Netz- und Speichergeschäfts (Gleichbehandlungsprogramm) festzulegen, den Mitarbeitern dieser Unternehmen und der Regulierungsbehörde bekannt zu machen und dessen Einhaltung durch eine natürliche oder juristische Person (Gleichbehandlungsbeauftragten) zu überwachen. Im Gleichbehandlungsprogramm sind darüber hinaus sowohl die Pflichten der Mitarbeiter als auch mögliche Sanktionen festzulegen. Der Gleichbehandlungsbeauftragte legt der Regulierungsbehörde jährlich spätestens zum 31. März einen Bericht über die nach § 7a Abs.5 S. 3 EnWG getroffenen Maßnahmen des vergangenen Kalenderjahres vor und veröffentlicht diesen.

Im Folgenden werden die Maßnahmen dargestellt, die zur Sicherstellung der diskriminierungsfreien Ausübung des Netz- sowie des Speichergeschäfts entwickelt und implementiert worden sind.

Dieser Gleichbehandlungsbericht umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 und wird vorgelegt vom Gleichbehandlungsbeauftragten von EWE NETZ und EWE GASSPEICHER:

Christian Goldbach

Cloppenburg Str. 302

26133 Oldenburg

Tel.: 0151 7462 4092

mailto: gleichbehandlungsbeauftragter@ewe-netz.de

Die entsprechende Veröffentlichung ist im Internet unter folgenden Links einsehbar:

<https://www.ewe-netz.de/ueber-uns/service/downloads>

<https://www.ewe-gasspeicher.de/home/presse-und-infos/download/download>

II. Rechtsgrundlage

Dieser Gleichbehandlungsbericht wird auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in der jeweils aktuellen Fassung erstellt.

Im EnWG werden die folgenden Arten der Entflechtung unterschieden:

- § 6a EnWG - Informatorische Entflechtung
- § 6b EnWG - Buchhalterische Entflechtung
- § 7 EnWG - Rechtliche Entflechtung
- § 7a EnWG - Operationelle Entflechtung
- § 7b EnWG - Entflechtung von Speicheranlagenbetreibern
- § 7c EnWG - Ausnahme für Ladepunkte und Elektromobile;
Verordnungsermächtigung

III. Selbstbeschreibung des vertikal integrierten Unternehmens

1. EWE-Konzern

Der EWE Konzern hat sich seit seiner Gründung im Jahr 1929 zu einem Mehrspartenunternehmen entwickelt, das mit den Segmenten Energie, Telekommunikation und Informationstechnologie die Schlüsselbranchen der Energieversorgung von morgen verbindet. Mit mehr als 10.845 Mitarbeitern und ca. 10,0 Milliarden Euro Umsatz (vorbehaltlich der noch ausstehenden Prüfung durch die PwC) im Geschäftsjahr 2023 gehört EWE zu den größten kommunalen Unternehmen Deutschlands.

Eine Darstellung der Geschäftsbereiche des Gesamtkonzerns während des Berichtszeitraums mit seinen wesentlichen Tochtergesellschaften sowie den assoziierten Unternehmen ist im nachfolgenden Organigramm dargestellt:

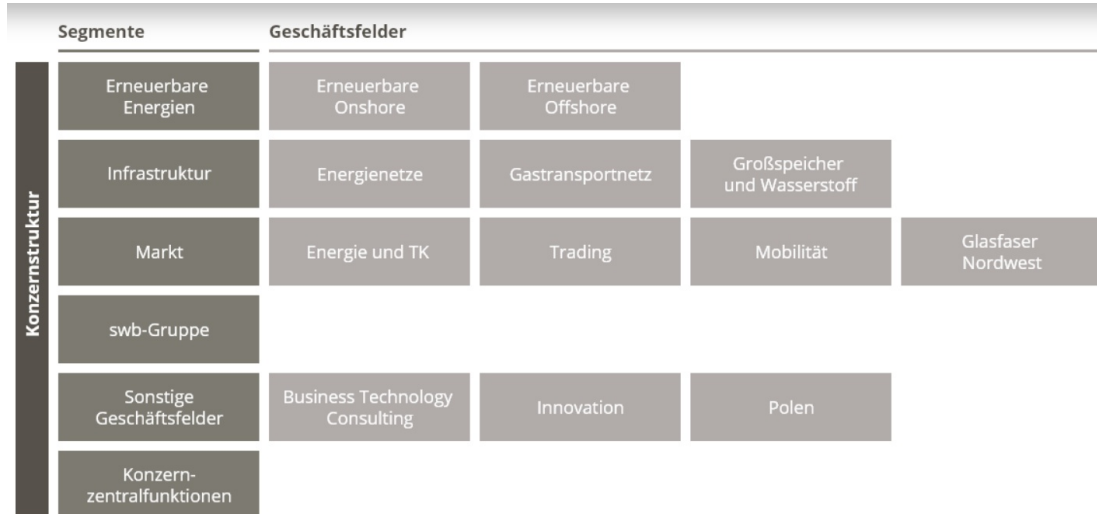


Abbildung 1 - Geschäftsbereiche des EWE-Konzerns (Stand 2023)

Quelle: <https://www.ewe.com/de/ueber-uns/konzern/konzernstruktur>

a) EWE AG

Im Geschäftsjahr 2023 haben sich personelle Veränderungen im Vorstand der EWE AG ergeben. So hat (nach dem Ausscheiden von Michael Heidkamp als Vorstand Markt zum 31.07.2022) Herr Dr. Christian Friege das Ressort Markt zum 01.03.2023 übernommen. Zwischenzeitlich wurden die Aufgaben von Herrn Heidkamp zwischen den anderen Vorstandsmitgliedern wie unten dargestellt aufgeteilt. . Weiterhin hat Frau Marion Rövekamp nach 5 Jahren als Vorständin für Personal und Recht das Unternehmen zum 30.04.2023 verlassen. Ihre Nachfolge hat zum 01.06.2024 Frau Vera Weidemann angetreten.

Der Vorstand der EWE AG hat sich im Jahr 2023 wie folgt zusammengesetzt:

Stefan Dohler (Vorstandsvorsitzender)	Strategische Ausrichtung des Konzerns, Verantwortung für den Teilkonzern swb und für das Teilressort IT; bis zum Eintritt von Dr. Christian Friege zusätzlich Verantwortung für Kundenservice und Vertrieb.
Dr. Christian Friege	Markt, Verantwortung für das Auslandsgeschäft (Polen) seit 01.03.2023
Wolfgang Mücher	Finanzressort, Bereiche Controlling, Rechnungswesen, Finanzen und Investor Relations; bis zum 01.03.2023 zusätzlich vorübergehend Verantwortung für das Geschäftsfeld Mobilität.
Dr. Urban Keussen	Technik; bis zum 01.03. vorübergehend zusätzlich Übernahme des Bereichs Telekommunikation
Marion Rövekamp	Personal und Recht, bis zum 30.04.2023
Vera Weidemann	Personal und Recht, seit 01.06.2023

Schon jetzt steht fest, dass es im Laufe des Jahres 2024 zu weiteren Veränderungen im Vorstand kommen wird. So wird Herr Wolfgang Mücher seine Tätigkeit bei EWE im Jahr 2024 beenden und ein neuer Finanzvorstand in das Unternehmen eintreten. Sobald die Veränderungen im Vorstand abgeschlossen sind, wird auch das Gleichbehandlungsprogramm einer Überarbeitung unterzogen und von allen Vorständen neu unterzeichnet.

b) EWE VERTRIEB GmbH

Die EWE VERTRIEB GmbH, eine 100-prozentige Tochter der EWE AG, ist für die Belieferung von Strom- und Erdgaskunden zuständig.

Die Zusammensetzung der Geschäftsführung hat sich im Berichtszeitraum 2023 verändert. So hat Herr Ludwig Kohnen den EWE Konzern zum 31.07.2023 verlassen. Die Geschäfte der EWE VERTRIEB GmbH wurden anschließend vorübergehend allein von Oliver Bolay verantwortet, im November 2023 ist sodann Herr Dominik Gertenbach als zweiter Geschäftsführer der EWE VERTRIEB GmbH bestellt worden

Hauptsitz der Gesellschaft ist Oldenburg, Cloppenburg Str. 310, 26133 Oldenburg.

c) EWE TRADING GmbH

Die EWE TRADING GmbH ist ebenfalls eine 100-prozentige Tochter der EWE AG. Sie bündelt den Energiehandel im Konzern. In der Geschäftsführung der EWE TRADING haben sich im Jahr 2023 Veränderungen ergeben. So hat Herr Dr. Sven Orłowski im Jahr 2023 den EWE Konzern auf eigenen Wunsch verlassen. Seine Nachfolge hat zum 01.10.2023 Herr Carsten Münch angetreten. Er verantwortet damit gemeinsam mit Herrn Dr. Thomas Rupp das Geschäft der EWE TRADING.

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in der Straße Am Weser-Terminal 1 in 28217 Bremen.

2. Aufbau der EWE NETZ GmbH

Die EWE NETZ GmbH mit Hauptsitz in Oldenburg (Cloppenburg Str. 302, 26133 Oldenburg) betreibt ein umfangreiches Strom- und Erdgasnetz im Ems-Weser-Elbe-Gebiet und flächendeckende Erdgasnetze in Brandenburg, Rügen und Nordvorpommern. Das Stromnetz misst eine Länge von ca. 80.000 Kilometern und das Gasnetz von ca. 55.000 Kilometern und befindet sich vollumfänglich im Eigentum der EWE NETZ GmbH.

Darüber hinaus betreibt EWE NETZ Trinkwassernetze und ein weit verzweigtes Telekommunikationsnetz. Diesbezüglich nimmt EWE NETZ an dem von der Bundesnetzagentur eingerichteten Infrastrukturatlas teil.

Zu den Hauptaufgaben von EWE NETZ zählen die Betriebsführung, Instandhaltung, Wartung und der Ausbau der Netzinfrastruktur sowie der Netzvertrieb. EWE NETZ ist in sechs Netzregionen an über 80 Standorten vertreten, so dass eine starke Präsenz mit hoher Versorgungssicherheit und schnellen Einsatzmöglichkeiten gewährleistet ist.

Übersicht der Netzgebietsstruktur von EWE NETZ:

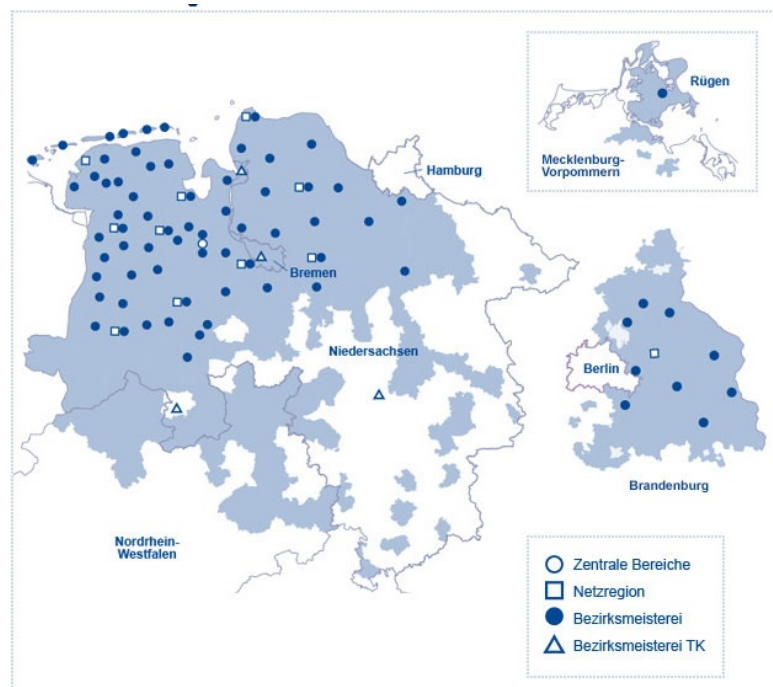


Abbildung 2 - Darstellung des EWE NETZ-Netzgebiets

Zum 31.12.2023 waren 1.873,1 Vollzeitäquivalente bei EWE NETZ beschäftigt.

Bereits die Mitarbeiterstärke lässt erkennen, dass es sich bei EWE NETZ um eine große Netzgesellschaft handelt, die über die wesentlichen operativen und strategischen Einheiten für eine kompetente und eigenständige Führung des Netzgeschäftes verfügt.

EWE NETZ erfüllt die Vorgaben der operationellen Entflechtungsvorgaben nach § 7a EnWG. Die Räumlichkeiten der Hauptverwaltung von EWE NETZ und von EWE VERTRIEB befinden sich in separaten Gebäuden und sind über Schließanlagen abgesichert. Sofern ein Mitarbeiter aus dem Konzern heraus systemisch den Zutritt zu den Räumlichkeiten von EWE NETZ verlangt, wird diese Anforderung durch den Gleichbehandlungsbeauftragten geprüft und entsprechend genehmigt oder auch abgelehnt. Ein unbefugter Zutritt von Mitarbeitern des Energievertriebs zu den Räumlichkeiten von EWE NETZ soll dementsprechend verhindert werden. Historisch bedingt, gibt es in der Region gemeinsame Standorte, bei denen jedoch eine räumliche Trennung innerhalb der Gebäude vorgenommen wurde. Auch hier sind die jeweiligen Bereiche (Netz und Vertrieb) durch Schließanlagen voneinander getrennt, so dass kein Vertriebsmitarbeiter ohne entsprechende Zutrittsberechtigung in die von EWE NETZ belegten Teile der Gebäude gelangen kann.

Entsprechend den Vorgaben zum Kommunikations- und Markenverhalten ist an allen Standorten eindeutig gekennzeichnet, welches Unternehmen (EWE VERTRIEB oder EWE NETZ) dort jeweils seinen Sitz hat bzw. wo in den Gebäuden welches Unternehmen angesiedelt/anzutreffen ist.

Die leitenden Angestellten der EWE NETZ GmbH im Sinne des § 7a Abs. 2 EnWG nehmen keine Tätigkeiten in der EWE VERTRIEB GmbH oder der EWE TRADING GmbH wahr.

Einflussnahme auf die Geschäftstätigkeit der EWE NETZ GmbH durch die EWE AG erfolgt lediglich in Form von steuernden Maßnahmen im Rahmen von § 7a Abs. 4 S.3 EnWG, wie sie im Rahmen einer zulässigen Rentabilitätskontrolle gestattet sind. Dies beinhaltet beispielsweise die Genehmigung der mittelfristigen Investitionsplanung von EWE NETZ durch die EWE AG. Sämtliche Konzernanweisungen werden vom Gleichbehandlungs-

beauftragten vollumfänglich auf ihre Unbundling-Konformität geprüft. Es gibt daher keine Konzernanweisung, die den Unbundling-Vorgaben zuwiderläuft.

a) Geschäftsführung und Geschäftsfeldleitungsteam

Die Geschäftsführung der EWE NETZ GmbH wurde im Berichtszeitraum von Herrn Torsten Maus und Herrn Jörn Machheit wahrgenommen. Wie bereits im Bericht für das Jahr 2020 dargestellt, wurde in der Vergangenheit eine Geschäftsfeldlogik eingeführt, deren Organisation auf einen Geschäftsfeldleiter ausgerichtet ist, bei dem letztendlich alle Kompetenzen und Verantwortlichkeiten gebündelt werden. Geschäftsfeldleiter für das Geschäftsfeld Energienetze ist Herr **Torsten Maus**, der in dieser Funktion verantwortlich für die unternehmerische Ausrichtung von EWE NETZ ist. Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er trotz seiner neuen Funktion als Geschäftsfeldleiter dennoch ausschließlich für EWE NETZ tätig ist und keine weiteren Aufgaben in einer anderen Gesellschaft des Konzerns wahrnimmt. Dies gilt gleichermaßen auch für alle anderen leitenden Angestellten von EWE NETZ. Die Vorgaben des § 7a Abs. 2 Nr. 1 EnWG werden dementsprechend auch weiterhin eingehalten.

Um Torsten Maus bei seiner Tätigkeit als Leiter des Geschäftsfelds Energienetze zu unterstützen, wurde ein Geschäftsfeldleitungsteam ins Leben gerufen, dem neben dem zweiten Geschäftsführer noch weitere Personen angehören. Diese verantworten in ihrer Funktion als Teil des Geschäftsfeldleitungsteams einzelne Netzcenter, denen wiederum einzelne Abteilungen zugeordnet sind. Das Geschäftsfeldleitungsteams setzt sich neben dem Vorsitzenden der Geschäftsführung/ Geschäftsfeldleiter Herrn Torsten Maus im Wesentlichen aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Herr **Jörn Machheit** leitet als zweiter Geschäftsführer das Netzcenter „Regionaler Service“, fungiert als stellvertretender Geschäftsfeldleiter und ist zudem verantwortlich für die sechs Netzregionen von EWE NETZ.

Herr **Heiko Fastje** leitet das Netzcenter „Technik TK & Daten“ und in Personalunion das Netzcenter „Technik Energie“. Er trägt damit die Verantwortung für die Planung und Entwicklung der Energie-, Wasser- und Telekommunikationsnetze sowie für das Thema Messung und Bilanzierung und die IT-Koordination.

Herr **Thomas Nagel** ist Leiter des Netzcenters „Finanzen und Regulierung“. Er trägt damit sowohl Verantwortung für die Geschäftssteuerung, als auch für das Regulierungsmanagement und die Geschäftsfeldentwicklung der Gesellschaft.

Herr **Börge Wenholz** ist für das Netzcenter Kunden & Kommunen und damit auch die Wegenutzungsverträge verantwortlich.

Herr **Christian Buchwald** ist direkt dem Geschäftsfeldleiter zugeordnet und ist verantwortlich für die Auszubildenden, die Nachwuchskräfte und die Weiterentwicklung bei EWE NETZ.

b) Beteiligungen

Die EWE AG gründete zur Sicherung und Stärkung eines auch künftig effektiven, stabilen, leistungsfähigen, kosteneffizienten und umweltverträglichen Strom und Gasnetzbetriebes im Netzgebiet am 21.01.2013 die Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co.KG (KNN). Den Kommunen in der Weser-Ems-Region wird hier die Möglichkeit gegeben, sich unter bestimmten Voraussetzungen mittelbar über die KNN an der EWE NETZ GmbH zu beteiligen. Derzeit sind 123 Kommunen direkt oder mittelbar durch kommunale Tochtergesellschaften an der KNN beteiligt.

Die KNN hält einen Anteil von 4,1 % an EWE NETZ. Weitere 0,78 % stehen im Eigentum der EWE AG und die übrigen 95,12 % entfallen auf die Energieversorgung Weser Ems GmbH, einer 100-prozentigen Tochter der EWE AG.

Aufgrund der Beteiligung der EWE AG an der Energieversorgung Weser Ems GmbH und des zwischen den Gesellschaften bestehenden Beherrschungsvertrages vom 02.12.2013

sowie des zwischen der EWE AG und der EWE NETZ GmbH bestehenden Gewinnabführungs- und Teilbeherrschungsvertrages vom 02.12.2013, zuletzt geändert durch Änderungsvereinbarung vom 04.09.2018, hat die EWE AG beherrschenden Einfluss auf die EWE NETZ GmbH.

3. Aufbau der EWE GASSPEICHER GmbH

Aufgrund der Verschärfung der Unbundling-Vorschriften, namentlich des § 7b in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und § 7a Absatz 1-5 EnWG, wurde bereits im Jahr 2012 die EWE GASSPEICHER GmbH ausgegründet, deren Anteile zu 100 % von der EWE AG gehalten werden.

Die Funktion des Gleichbehandlungsbeauftragten wird nach wie vor in Personalunion vom Gleichbehandlungsbeauftragten von EWE NETZ, Herrn Christian Goldbach, wahrgenommen.

In der Geschäftsführung der EWE GASSPEICHER hat sich im Berichtszeitraum keine Veränderung ergeben. So ist Herr Peter Schmidt nach wie vor alleiniger Geschäftsführer der EWE GASSPEICHER GmbH. Im Hinblick auf die im gesamten Konzern eingeführte Geschäftsfeldlogik firmiert dieses Geschäftsfeld unter „Großspeicher und Wasserstoff“. Geschäftsfeldleiter dieses Geschäftsfeldes ist ebenfalls Peter Schmidt, der auch keine anderen Funktionen im Konzern wahrnimmt.

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich im Rummelweg 18 in 26122 Oldenburg.

Die Räumlichkeiten von EWE GASSPEICHER befinden sich in einem separaten Gebäude und sind über Schließanlagen abgesichert, so dass ein unbefugter Zutritt durch Dritte (z.B. Mitarbeiter des Energievertriebes) verhindert wird.

Zu den Hauptaufgaben von EWE GASSPEICHER gehören die Planung, der Bau, der Betrieb und die Vermarktung von Gasspeichern.

EWE GASSPEICHER ist mit einer Speicherkapazität von rund 2,1 Mrd. Kubikmetern Arbeitsgas einer der großen Speicherbetreiber im deutsch-europäischen Erdgasmarkt. Die

Speicherkapazität verteilt sich auf Erdgaskavernenspeicher in Jemgum, Nüttermoor und Huntorf im Nordwesten Deutschlands sowie in Rüdersdorf bei Berlin.

EWE GASSPEICHER erfüllt die gesetzlichen Vorgaben zur operationellen Entflechtung nach § 7b i.v.m. § 7a EnWG. Sämtliche mit Letztentscheidungsbefugnissen ausgestatteten oder mit Leitungsaufgaben im laufenden Speicherbetrieb betrauten Mitarbeiter sind ausschließlich Mitarbeiter der Speichergesellschaft. Des Weiteren nehmen sie weder direkt noch indirekt Tätigkeiten im Energievertrieb wahr.

Zum 31.12.2023 waren 125,1 Vollzeitäquivalente bei EWE GASSPEICHER beschäftigt.

Die Organisationsstruktur von EWE GASSPEICHER ist im Anlagenkonvolut 1 detailliert dargestellt.

IV. Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netz- und Speichergeschäfts

1. EWE NETZ

a) Umgang mit wirtschaftlich sensiblen Daten (z.B. Preisblätter)

Zur Sicherstellung der vertraulichen Behandlung von wirtschaftlich sensiblen Daten bzw. Informationen werden Dokumente entsprechend gekennzeichnet und in den IT-Systemen vor dem unbefugten Zugriff Dritter entsprechend geschützt.

Erfolgt z.B. eine Zusammenarbeit mit Dritten seitens EWE NETZ, sind die jeweils vertragsverantwortlichen Fachbereiche angehalten, eine Vertraulichkeitsverpflichtung abzuschließen, damit sichergestellt ist, dass keine Weitergabe von vertraulichen Informationen erfolgt. Im Rahmen einer internen Vertragsprüfung wird die Einhaltung dieser Vorgaben stichprobenartig überprüft.

Der Vorstand der EWE AG erhält darüber hinaus nur wirtschaftlich sensible Daten in dem Maße, wie sie für die gesellschaftsrechtlichen Aufgaben notwendig sind. Es ist dem Vorstand bewusst, dass keine Weitergabe der Daten an Wettbewerbsbereiche im EWE-Konzern erfolgen darf.

So achtet EWE NETZ stets darauf, dass z.B. die jährlich aktualisierten Preisblätter diskriminierungsfrei auf der Internetseite publiziert werden und keine Vorabinformationen an Wettbewerbsbereiche im Konzern weitergegeben werden.

Auch bei der internen Bearbeitung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Prozess um wirtschaftlich hochsensible Daten handelt, die nicht weitergegeben werden dürfen, um den Wettbewerbsbereichen des eigenen Konzerns keinen Vorteil zu verschaffen.

Folglich wurde die diskriminierungsfreie Veröffentlichung der Preisblätter auch für das Jahr 2023 durch EWE NETZ gewährleistet.

b) Zusammenarbeit mit der Unternehmensleitung

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat im Berichtszeitraum eine Beratungsfunktion für den Vorstand der EWE AG, die Geschäftsführungen von EWE NETZ und EWE GASSPEICHER und im Bedarfsfall auch für alle anderen Töchterunternehmen im Konzern wahrgenommen. Es finden bedarfsorientiert Termine statt, um über aktuelle Entwicklungen zu informieren und gegebenenfalls erforderlichen Handlungsbedarf zu adressieren.

c) Informatorisches Unbundling im IT-Umfeld

Für die Einhaltung der Vorschriften zum informatrischen Unbundling im IT-Umfeld sind auch im Kalenderjahr 2023 Maßnahmen zur Sicherstellung der gesetzlichen Vorgaben ergriffen worden. So wurden neue Mitarbeiter geschult und für das Thema Unbundling sensibilisiert. Bereits seit Oktober 2016 kommt bei EWE NETZ mit dem SAP IS-U ein eigenständiges Abrechnungssystem, auf das Mitarbeiter der EWE VERTRIEB GmbH keinen Zugriff

haben, zum Einsatz. Durch die strikte Systemtrennung zwischen den Gesellschaften werden die Vorschriften des informatorischen Unbundlings somit sichergestellt.

d) REGIS – Regulierungsmanagementsystem

Auch im Berichtszeitraum 2023 hat das Regulierungsmanagement von EWE NETZ das eingeführte IT-System „REGIS“ zur Bearbeitung und Ablage von Anfragen/Daten-lieferungen an die Bundesnetzagentur verwendet. Das System wurde im Berichtszeitraum komplett überarbeitet und neu aufgesetzt. Die bislang noch vorhandenen lokalen Server wurden abgeschafft und das gesamte System in eine Cloud transferiert. Auf diese Art und Weise konnte das System anwenderfreundlicher gestaltet werden, da nunmehr ein Großteil der neuen Windows 365 Features zur Verfügung stehen. Unverändert verfügt das System über ein Berechtigungskonzept, durch das jeweils sichergestellt wird, dass nur die jeweils betroffenen Bereiche Zugriff auf ihre Dokumente haben. Nach wie vor wird das System bei allen regulatorischen Themen als Ablage- und Informationssystem verwendet. So wird z.B. bei allen Bundesnetzagentur-relevanten Vorgängen vorgehalten, welcher Fachbereich wann welche Daten geliefert hat. Des Weiteren erfolgt eine Sicherung des übertragenen Standes an die Bundesnetzagentur.

2. EWE GASSPEICHER

Hinsichtlich der vorgenannten Thematiken lässt sich bezüglich des Speichergeschäfts sagen, dass EWE GASSPEICHER zur Abrechnung ein anderes System, als das vom Vertrieb verwendete easy+, zur Anwendung bringt.

Die Vorschriften bezüglich der Markenpolitik und des Kommunikationsverhaltens gelten aufgrund der Beschränkung des § 7b EnWG auf die Absätze 1-5 des § 7a EnWG nicht für Speicheranlagenbetreiber.

Deswegen mussten bisher keine nennenswerten Maßnahmen getroffen werden, über die an dieser Stelle zu berichten wäre.

V. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements

1. Der Gleichbehandlungsbeauftragte

Gleichbehandlungsbeauftragter von EWE NETZ und EWE GASSPEICHER ist Herr Christian Goldbach. Neben seiner Funktion als Gleichbehandlungsbeauftragter ist Herr Goldbach in seiner Rolle als Leiter des Regulierungsmanagements auch Kommunikationsbevollmächtigter und damit verantwortlich für sämtliche Kontakte zur Bundesnetzagentur.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist für alle Mitarbeiter von EWE NETZ und EWE GASSPEICHER, aber auch aller anderen Konzerntöchter, stets persönlich, telefonisch und auch per E-Mail als Ansprechpartner bei allen Fragen rund um das Thema „Unbundling“ zu erreichen. Ebenfalls besteht die Möglichkeit, Mails an die gesonderte E-Mail-Adresse: gleichbehandlungsbeauftragter@ewe-netz.de zu senden.

Allgemein bleibt festzuhalten, dass der Gleichbehandlungsbeauftragte in seiner Funktion eine Beratungs- und Überwachungsaufgabe zur Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms im Unternehmen wahrnimmt. Dies betrifft Themen im Bereich Entflechtung und Diskriminierung. Ebenfalls schult der Gleichbehandlungsbeauftragte, oder seine Mitarbeiter, in regelmäßigen Abständen die Mitarbeiter im EWE-Konzern.

Um auch auf aktuelle Entwicklungen/Veränderungen eingehen zu können, nimmt der Gleichbehandlungsbeauftragte regelmäßig an Informationsveranstaltungen der Verbände und der BNetzA teil.

2. Gleichbehandlungsprogramm und Schulungskonzept

EWE führt in ihrem Gleichbehandlungsprogramm sämtliche Maßnahmen aus, die eine diskriminierungsfreie Ausübung des Netz- und Gasspeichergeschäfts gewährleisten sollen. Das Gleichbehandlungsprogramm wurde zuletzt im Jahr 2021 angepasst. Die aktuelle Version des Gleichbehandlungsprogramms wurde der BNetzA mit dem Bericht über das Jahr

2021 entsprechend übermittelt. Eine Aktualisierung ist aufgrund von weiteren Veränderungen auf Vorstandsebene im Verlauf dieses Jahres geplant, dazu wird dann im kommenden Bericht Stellung genommen werden.

Das Gleichbehandlungsprogramm ist im Intranet des Konzerns veröffentlicht und damit für alle Mitarbeitenden jederzeit zugänglich. Dieser Bericht stellt dar, wie Gleichbehandlung im Jahr 2023 in der Praxis gelebt und umgesetzt wurde.

Seit geraumer Zeit nimmt die Anzahl von physischen Präsenzs Schulungen kontinuierlich ab. Schulungen erfolgen daher dem Grunde nach auf drei Arten – online über ein e-learning, im Rahmen der Begrüßung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter via TEAMS oder aber tatsächlich bedarfsorientiert persönlich in einzelnen Gruppen.

Um seine Angestellten zu schulen und ihnen neue Themen zu vermitteln, bedient sich der EWE Konzern einer sogenannten „Lernbar“. In diese Lernbar, die für jeden Einzelnen über das Intranet aufgerufen werden kann, werden Lerneinheiten zu den verschiedensten Themen eingestellt – von Arbeitssicherheit, über Compliance und Datenschutz bis hin zum Unbundling, um nur einige Beispiele zu nennen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben dann zum einen die Möglichkeit, Kurse in der Lernbar initiativ zu buchen, sofern sie sich zu bestimmten Themen weiterbilden oder aber bestehende Kenntnisse auffrischen wollen. Zum anderen besteht aber auch die Möglichkeit, einer bestimmten Gruppe von Kolleginnen und Kollegen Kurse verpflichtend zuzuweisen. Die in der Lernbar eingestellte Unbundling-Schulung ist ein Kurs, der in regelmäßigen Abständen allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der EWE NETZ und der EWE GASSPEICHER verpflichtend zugewiesen wird.

Im Jahr 2023 wurde entschieden, die Unbundling-Schulung zu überarbeiten und diese moderner und ansprechender zu gestalten. Es wurde daher eine komplett neue Lerneinheit konzipiert. Zum Abschluss der eigentlichen Schulung ist ein Test mit sieben Fragen zu bestehen, mit dem geprüft wird, ob der Lernstoff auch verstanden und verinnerlicht wurde.

Diese neue Lerneinheit wurde Ende 2023 allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der EWE NETZ verpflichtend zugewiesen. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EWE GAS-SPEICHER werden diese neue Schulung im laufenden Berichtszeitraum 2024 absolvieren.

Nach wie vor wird das Thema „Gleichbehandlung“ regelmäßig im Rahmen des sog. „Onboarding“ auch neu eingestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vermittelt. Ziel dieser Veranstaltung ist es, kompakt innerhalb eines Tages sowohl eine Einführung in die aktuellen Themen der Energiewirtschaft zu ermöglichen, als auch über Angebote des Konzerns für die Belegschaft zu informieren. Dabei werden die Informationen in der Regel nicht mehr in Präsenz, sondern via „TEAMS“ vermittelt. Im Rahmen dieser TEAMS-Vorträge können sich die neuen Kolleginnen und Kollegen im direkten Dialog intensiv auch mit dem Unbundling auseinandersetzen und dem Gleichbehandlungsbeauftragten Fragen zum Thema stellen.

Wie bereits eingangs erwähnt, werden darüber hinaus auch bedarfsorientiert Präsenzschulungen für einzelne Bereiche angeboten, die aktuell mit Fragestellungen befasst sind, bei denen das Thema Unbundling eine Rolle spielen könnte.

3. Überwachungstätigkeit des Gleichbehandlungsbeauftragten im Berichtszeitraum abgestellte Verstöße gegen die Unbundling-Vorgaben

Der Gleichbehandlungsbeauftragte prüft stichprobenartig die Einhaltung der Entflechtungsvorschriften.

Im Berichtszeitraum sind zwei Verstöße gegen das Unbundling aufgefallen und direkt abgestellt worden. Beide betreffen die gemeinsame Nutzung von IT durch mehrere Gesellschaften.

a.) ARIS

ARIS ist das Synonym für „Architektur integrierter Informationssysteme“ und das zentrale Element, um Geschäftsprozesse EWE-weit modellieren zu können. Die Nutzung

entsprechender Systeme kann also von allen Gesellschaften des Konzerns erfolgen, so auch in diesem Fall durch EWE NETZ. Um unter anderem den Vorgaben des Unbundlings dabei entsprechend Rechnung zu tragen, ist erforderlich, dass durch eine Steuerung der einzelnen Berechtigungen sichergestellt ist, dass keine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen anderer Gesellschaften Zugriff auf die Daten von EWE NETZ haben dürfen. Im vorliegenden Fall hat diese Berechtigungssteuerung nach einem Systemupdate leider nicht funktioniert – Mitarbeiter von EWE VERTRIEB konnten kurzzeitig auf Daten der EWE NETZ zugreifen. Dies wurde umgehend korrigiert und abgestellt.

b.) S4 Hana

Ganz ähnlich war das Problem bei dem Einsatz von S4 Hana bei der EWE GASSPEICHER gelagert. Seit geraumer Zeit wurde daran gearbeitet, das SAP-System für weitere Gesellschaften im EWE Konzern umzustellen – so auch für EWE GASSPEICHER. Leider kam es dabei insofern unglücklicherweise dazu, dass das Berechtigungskonzept zunächst nicht verhindert hat, dass andere Gesellschaften Inhalte der GASSPEICHER sehen konnten. Auch hier wurde die Berechtigungssteuerung umgehend angepasst und dieser Zustand wurde abgestellt.

VI. Geschäftsprozesse

1. Marktpartnerkommunikation

Für den Berichtszeitraum 2023 hat EWE NETZ – wie bereits in den vergangenen Jahren – die diskriminierungsfreie Abwicklung von Geschäftsprozessen mit allen Marktpartnern sichergestellt.

2. Verbraucherbeschwerden

Im Berichtszeitraum 2023 gab es keine nennenswerten Verbraucherbeschwerden, die durch die Bundesnetzagentur an EWE NETZ herangetragen wurde, da diese nunmehr in

der Regel von der Schlichtungsstelle Energie e.V. in Berlin bearbeitet werden. Die Anzahl der Schlichtungsfälle ist im Berichtszeitraum im Vergleich zum Vorjahr auf einem konstanten Niveau geblieben. .

Die Anfragen der Schlichtungsstelle konnten allesamt sachgerecht aufgeklärt werden. EWE NETZ unterstützt die Arbeit der Schlichtungsstelle ausdrücklich.

Bezüglich EWE GASSPEICHER liegen und lagen dem Gleichbehandlungsbeauftragten keine Beschwerden von irgendeiner Stelle vor.

3. Ladesäuleninfrastruktur

Das Thema Ladesäuleninfrastruktur wurde bereits in den Berichten über das Jahr 2021 und 2022 umfangreich behandelt, rein inhaltlich wurden die Prozesse auch im Jahr 2023 nicht angepasst, insoweit wird auf die Berichte der letzten Jahre verwiesen. Dementsprechend wird davon ausgegangen, dass die gesetzlichen Vorgaben zum Umgang mit Ladesäulen nach wie vor vollumfänglich eingehalten werden. Sollten darüber hinaus Fragen zum Thema Ladesäuleninfrastruktur bestehen, bitten wir um einen entsprechenden Hinweis.

4. Wasserstoff

Für den EWE Konzern ist das Thema Wasserstoff als zukünftiger Energieträger insbesondere in möglichst „grüner“ Form von grundlegendem Geschäftsinteresse. Aus diesem Grund wurde durch die bereits mehrfach erwähnte Geschäftsfeldlogik auch das Geschäftsfeld „Großspeicher und Wasserstoff“ geschaffen, deren zentraler Bestandteil die EWE GASSPEICHER GmbH ist. Sowohl die bereits bestehenden als auch die möglicherweise durch das sich aktuell in der Diskussion befindliche EU-Gaspaket in Zukunft verändernden Entflechtungsvorgaben könnten folglich entsprechende Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit beider Unternehmen haben. Von besonderem Interesse im Berichtsjahr waren daher die Entwicklungen des EU-Gaspakets im Rahmen der Trilog-Verhandlungen. Der schon vor geraumer Zeit von der EU Kommission zur Diskussion gestellte Entwurf des

Gaspaketes sah insbesondere im Rahmen der EU Gas RL 2021/0425 eine Verschärfung gegenüber den bestehenden Unbundling-Regelungen vor. So unterscheidete die Richtlinie zunächst nicht zwischen Verteilnetz- und Fernleitungsnetzbetreibern, sondern lies den reinen Wasserstoffnetzbetreiber immer unter die schärferen Unbundling-Vorgaben der Fernleitungsnetzbetreiber fallen. Aus Sicht des EWE Konzerns gingen diese Vorgaben an der in Deutschland herrschenden Realität vorbei und waren daher abzulehnen. Die für Verteilnetzbetreiber bereits geltenden Unbundling-Regelungen haben sich in den vergangenen Jahren seit Inkrafttreten der Entflechtungsvorgaben bewährt und als ausreichend erwiesen.

EWE NETZ begrüßt daher ausdrücklich, dass auf EU-Ebene nunmehr eine Einigung stattgefunden hat und sich Rat, Parlament und Kommission der EU im Rahmen des sog. Trilogs geeinigt und erfreulicherweise gegen die vorgenannten Entflechtungsvorgaben für die Verteilnetze entschieden haben. Diese Richtlinienvorgaben müssen nun innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten in innerstaatliches Recht umgesetzt werden.

Im Hinblick auf die derzeit geltenden Regelungen wurde bei der EWE NETZ GmbH auch im vergangenen Jahr weder über konkrete Vorhaben zur Errichtung oder zum Betrieb von reinen Wasserstoffnetzen, noch eine Entscheidung über die Unterwerfung zu einer Regulierung entschieden, so dass auch die Vorgabe des § 28 m EnWG bisher keine Anwendung findet. Auch eine Beimischung von Wasserstoff, für die keine weitergehende Entflechtung über die Vorgaben des § 6 EnWG gelten würde, wurde bislang nicht vorgenommen.

Eine Wasserstoffregulierung würde die EWE GASSPEICHER GmbH nur treffen, wenn diese im Zuge möglicher Wasserstoffaktivitäten die Errichtung neuer Wasserstoffspeicher oder aber eine Umwidmung von Erdgasspeichern in Wasserstoffspeicher plant. In diesen Fällen würde der regulatorische Rahmen für die diesbezüglichen Wasserstoffaktivitäten davon abhängen, ob die EWE GASSPEICHER GmbH sich für ein Opt-in entscheidet oder nicht. Selbst wenn die Ausübung eines Opt-in erfolgen sollte, würde dies vorerst nur zur Anwendung der Zugangsregulierung, nicht hingegen zu entflechtungsrechtlichen Restriktionen führen.

Oldenburg, den 27. März 2024

gez. Goldbach